

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1985

## JKON - Junge Kunst Olten, 4600 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Ausstellung im April 2018

---

### 1. Erwägungen

JKON - Junge Kunst Olten ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Kunstausstellung für junge Kunstschaaffende - JKON, welche vom 5. bis 8. April 2018 in der Schützi Olten stattfinden wird. Die Idee, junge Kunstschaaffende zu fördern, ist nicht neu. 24 Jahre lang gab es in Olten die JugendArt. Die junge Kunst ist erwachsen und professioneller geworden und hat deshalb im Jahr 2015 einen neuen Brand erhalten: JKON. Die Organisatoren bieten jungen Talenten eine Plattform, damit sie ihre Werke einem breiten Publikum präsentieren können. Die JKON überzeugt durch eine interessante und abwechslungsreiche Ausstellung, die mit einem kleinen Rahmenprogramm umrahmt wird. Die JKON zählt während den vier Ausstellungstagen zwischen 500 und 800 Besucher. Das Team der JKON legt grossen Wert auf gezielte Werbemassnahmen, auf einen einheitlichen Auftritt sowie auf eine starke mediale Präsenz. Im Fokus vieler Medienberichte stehen die jungen Kunstschaaffenden selber, damit ihr Bekanntheitsgrad gesteigert wird. Die JKON vergibt u.a. drei Förderpreise an junge Kunstschaaffende. Die Gesamtaufwendungen sind mit Fr. 39'500.00 budgetiert.

### 2. Beschluss

- 2.1 JKON - Junge Kunst Olten ist an die Ausstellung im April 2018 eine Defizitdeckungs-garantie von Fr. 5'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter [www.sokultur.ch](http://www.sokultur.ch) abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den Beitrag im Verhältnis zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82510) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (4) mz/005306  
Amt für Kultur und Sport (10)  
JKON - Junge Kunst Olten, Stefanie Kurt, Postfach, 4600 Olten